

Satzung des Tennisvereins Oberhöchstadt e.V.

gültig ab 2012

Präambel

Im Folgenden haben wir auf genderbezogene Bezeichnungen verzichtet, um die Satzung nicht nach jeder Wahl anpassen zu müssen. Die männliche Bezeichnung steht also für die Position allgemein und ist geschlechterunspezifisch gemeint.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Tennisverein Oberhöchstadt e.V.". Er hat seinen Sitz in Kronberg im Taunus und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Königstein im Taunus eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere die Ausübung und Förderung des Tennissports.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 4 Aufnahme in den Verein

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der Antrag muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Sofern mehr Anmeldungen vorliegen als Aufnahmen erfolgen können, haben diejenigen Aufnahmesuchenden den Vorrang, die ihren ständigen Wohnsitz in Kronberg im Taunus haben. Mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeformular erkennt das Mitglied die aktuelle Vereinssatzung und die Beitragsordnung an. Den Aufgenommenen ist die Aufnahmebestätigung mit der gültigen Satzung zuzustellen. Sie werden nach Entrichtung der Eintrittsgebühr und des Jahresbeitrages Mitglied des Vereins.

§ 5 Mitglieder

Der Verein hat aktive und passive Mitglieder. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zielsetzung des Vereins zu unterstützen und sein Ansehen zu wahren und zu fördern.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Das einzelne Mitglied ist verpflichtet, alle Zahlungen im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft zu entrichten. Der Jahresbeitrag wird am 15. März eines jeden Jahres fällig und per Banklastschriftverfahren abgebucht. Andere im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft fällige Beträge werden zum jeweiligen Fälligkeitstermin per Banklastschriftverfahren abgebucht.

Kommt ein Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als zwei Monate in Rückstand, erlöschen automatisch seine Rechte aus nachfolgendem § 7 der Vereinssatzung. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Das aktive Mitglied ist zur Ausübung des Tennissports auf der Sportanlage des Vereins berechtigt. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Vergünstigungen, die der Verein seinen Mitgliedern bietet, teilzunehmen. In der Mitgliederversammlung sind alle aktiven und passiven Mitglieder stimmberechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Ausübung des Stimmrechtes kann nur persönlich erfolgen.

§ 8 Gewinne

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 9 Bindung der Verwaltungsausgaben

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Schlichtungsausschuss.

§ 11 Mitgliederversammlung und aktives und passives Wahlrecht

Jedes Mitglied ist berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Stimmberechtigt sind jedoch nur diejenigen aktiven und passiven Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.

§ 12 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb des 1. Quartals des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres stattfinden. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1.) Entgegennahme und Diskussion des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- 2.) Entgegennahme und Diskussion des Kassenberichtes des Kassierers
- 3.) Entgegennahme und Diskussion des Berichtes der Kassenprüfer
- 4.) Beratung und Genehmigung des vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsplanes
- 5.) Entlastung des Vorstandes
- 6.) Neuwahl von Vorstandsmitgliedern
- 7.) Neuwahl von Kassenprüfern
- 8.) Neuwahl des Schlichtungsausschusses
- 9.)
 - a) Festsetzung des Eintrittsbeitrages für
 - aa) aktive, bb) passive, cc) Mitglieder unter 18 Jahren
 - b) Festsetzung des Jahresbeitrages für
 - aa) aktive, bb) passive, cc) Mitglieder unter 18 Jahren
 - c) Festsetzungen von etwaigen Sonderleistungen (z.B. Umlagen, Arbeitsstunden für alle aktiven Mitglieder ab 16 Jahren)
 - d) Festsetzung der Familienermäßigungen
- 10.) Die Erledigung etwaiger sonstiger Tagesordnungspunkte

§ 13 Schlichtungsausschuss

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre aus den Reihen der Mitglieder einen Schlichtungsausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ausschusses sein.
- (2) Aufgabe des Schlichtungsausschusses ist die Schlichtung von Streitigkeiten im Verein.
- (3) Im Falle einer Streitigkeit kann jedes Mitglied den Schlichtungsausschuss anrufen. Dazu hat das Mitglied den Sachverhalt schriftlich darzustellen.
Der Schlichtungsausschuss hat gegenüber den Beteiligten nach deren Anhörung auf die Streitbeilegung hinzuwirken und eine Empfehlung abzugeben.
- (4) Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes in einer Streitigkeit im Sinne des § 13 dieser Satzung ohne vorherige Anrufung des Schlichtungsausschusses ist nicht zulässig.

§ 14 Ausgabenbegrenzung

Ausgaben, die das Ausgabenbudget max. um mehr als 7,5% übersteigen, müssen von einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt werden, es sei denn, es ist Gefahr im Verzug.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden

- a) durch Vorstandsbeschluss,
- b) wenn der 10. Teil der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 16 Einberufung der Ordentlichen und Außerordentlichen Mitgliederversammlung

Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vorher in schriftlicher oder elektronischer Form unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung sind eine Woche vorher beim 1. Vorsitzenden des Vereins einzureichen.

§ 17 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, wobei die Wahlen in geheimer Abstimmung zu erfolgen haben, wenn mindestens 10% der anwesenden Mitglieder dies verlangen. Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 18 Protokoll

In jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das bei den Vereinsunterlagen zu verwahren ist. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben oder vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter, die beide von der Mitgliederversammlung bestimmt worden sind.

Die registrierten Nutzer des TVO-Newsletter erhalten das Protokoll zur Kenntnisnahme per Mail. Auf Anfrage ist das Protokoll auch über die Geschäftsstelle erhältlich.

§ 19 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Kommunikationswart, dem Sportwart, dem Jugendwart, dem Technischen Wart und bis zu vier Beisitzern. Die Aufgabenverteilung regelt eine Geschäftsordnung. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschlussvorschlag als abgelehnt.

§ 20 Vertretungsbefugnis

Der Verein wird rechtsgeschäftlich durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinschaftlich handelnd vertreten.

§ 21 Amtsdauer des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, und zwar in ungeraden Kalenderjahren der 1. Vorsitzende, der Kassierer, der Sportwart und der Technische Wart, in geraden Kalenderjahren der 2. Vorsitzende, der Kommunikationswart, der Jugendwart und die Beisitzer.

Scheidet der 1. Vorsitzende vorzeitig aus seinem Amt, so hat der Vorstand innerhalb von 4 Wochen nach dessen Ausscheiden eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen 1. Vorsitzenden zu wählen hat. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich, Wiederwahl turnusgemäß ausgeschiedener Mitglieder ist zulässig.

§ 22 Kassenprüfer

Von der Ordentlichen Mitgliederversammlung sind jeweils auf die Dauer eines Jahres 2 Kassenprüfer zu wählen, die mit keiner Person des Vorstands verwandt oder verschwägert sein dürfen. Eine 2-malige Wiederwahl ist möglich.

§ 23 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit

- (1) dem Austritt aus dem Verein, der dem Vorstand bis zum 15. Oktober eines Jahres mit Gültigkeit für das nachfolgende Geschäftsjahr schriftlich angezeigt werden muss,
- (2) dem Ausschluss aus dem Verein,
- (3) dem Tod des Mitglieds.

§ 24 Ausschluss eines Mitgliedes

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere vereinsschädigendes Verhalten festzustellen ist, ein grober Verstoß gegen die Spiel- und Sportordnung des Vereins festgestellt wird oder die Bestimmungen des § 6, Abs. 2 dieser Satzung anzuwenden sind.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Schlichtungsausschusses mit einfacher Mehrheit endgültig.

§ 25 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

(1) Der TVO verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

(2) Diese Daten werden nur für vereinseigene Zwecke gespeichert, übermittelt und verändert.

(3) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- ◆ Speicherung
- ◆ Bearbeitung
- ◆ Verarbeitung
- ◆ Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins

zu.

(4) Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(5) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- ◆ Auskunft über seine gespeicherten Daten
- ◆ Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- ◆ Löschung seiner Daten nach Ausscheiden aus dem Verein

(6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 26 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, auf der mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so muss frühestens nach einer Woche, spätestens nach 2 Wochen durch den Vorstand eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die auf jeden Fall beschlussfähig ist. In der Einladung zur Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist jedem Mitglied der Antrag unter Angabe der Gründe bekannt zu geben. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Fortfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten etwa noch vorhandene Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Fassung ersetzt die Satzung aus 2004.